

Von der Geld zur Sachleistung

Zum Umgang mit Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI

Die Kombinationsleistung nach § 38 ist eigentlich keine eigenständige Leistung, regelt sie doch nur das Zusammenspiel von Sach- und Geldleistungen. Das jedoch macht die Kombinationsleistung so wertvoll.

Die Bedingungen der Sach- und Geldleistungen sind unterschiedlich: während für die Sachleistungen ein Anspruch definiert ist, der **bis zu 384 €** (Pflegestufe 1) reicht, ist der Geldleistungsanspruch **ein absoluter Anspruch**: 205 € (und nicht etwa: bis zu 205 €). Soll der Sachleistungsanspruch nicht ausgeschöpft werden, regelt die Kombinationsleistung das Zusammenspiel (die Verrechnung) dieser beiden Leistungen.

Der Rechenweg erklärt sich aus den unterschiedlichen rechtlichen Ansprüchen: da der Pflegegeldanspruch nicht begrenzt ist, wird dieser Anspruch (nur) durch den Bezug von Sachleistungen reduziert. Als Umrechnungsgröße gilt das prozentuale Verhältnis:

Beispiel Pflegestufe 1:

Der Pflegegeldanspruch beträgt 205,- €. Der Sachleistungsanspruch bis zu 384,- €.

Werden Sachleistungen im Wert von 200 € abgerufen, sind dies nur 52 % der Sachleistungen. Damit wird der Pflegegeldanspruch um 52 % gekürzt, es bleiben dann noch 48 % Pflegegeld ‚übrig‘, also 98,40 €.

Bekommt eigentlich jeder Versicherter auch dann das anteilige Pflegegeld ausgezahlt, wenn er sich im Antrag nur für Sachleistungen entschieden hat? Formal gesehen nein, er hätte Kombinationsleistungen beantragen

müssen. Allerdings sind die Anträge bei vielen Pflegekassen schon so formuliert, dass der Versicherte vom Prinzip her immer die Kombinationsleistung beantragt, auch wenn er die Sachleistungen vollständig ausschöpfen will.

Sind die Anträge nicht so formuliert, sollte man den Versicherten dahin gehend beraten, dass er immer Kombinationsleistungen beantragt. Auch wenn der volle Sachleistungsbezug geplant ist, kann es sein, dass es durch monatliche Schwankungen und Leistungsabsagen zu einem Kombinationsanteil kommen kann. Beim Bezug von reinen Sachleistungen verfällt dieser, ansonsten würde er als anteiliges Pflegegeld ausgezahlt.

Im Gesetzestext der Kombinationsleistung ist festgeschrieben, dass die Höhe der Kombinationsleistung für 6 Monate festzulegen ist. Diese erst 1996 eingefügte zeitliche Festlegung soll verhindern, dass Pflegebedürftige jeden Monat mit dem Pflegedienst eine andere Betreuung vereinbaren und dieser damit keinerlei Planungsfähigkeit hat. Trotzdem kann in der Praxis die Kombinationsleistung jederzeit verändert werden, wenn sich die Pflegesituation ändert oder die Pflegeperson nicht mehr kann. Für die schnelle und reibungslose Auszahlung der anteiligen Pflegegelder ist es wichtig, dass der Pflegedienst seine Sachleistungen schnell und zeitnah in Rechnung stellt. Erfahrungsgemäß forschen die Pflegekunden recht schnell nach, wo denn ihr anteiliges Pflegegeld bleibt.

In der Praxis fragen die Pflegebedürftigen und ihre Pflegepersonen immer wieder, warum denn der Unterschiedsbetrag nicht voll ausgezahlt wird, sondern nur anteilig als Pflegegeld: oder kurz gesagt: warum ist die Arbeit der Pflegeperson weniger Wert sei als die Arbeit der Pflegekräfte? Wer jetzt mit der unterschiedlichen Qualität der Pflege argumentiert, begibt sich meiner Meinung nach in eine falsche Richtung: was ist, wenn die Pflegeperson von der Ausbildung her eine Pflegefachkraft ist? Der generelle Unterschied ist ein anderer: Sachleistungen vergüten Dienstleistungen, die allein von Pflegediensten erbracht werden können. Diese Organisationseinheiten müssen eine ganze Reihe formaler Bedingungen erfüllen. Mit der Vergütung sind sowohl die Lohnkosten, die Lohnnebenkosten (wie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge), die Ausfallkosten (bei Krankheit der Pflegefachkraft kommt eine andere), die Fahrtkosten und die Organisationskosten bezahlt.

Pflegepersonen bekommen für im Einzelfall sicherlich pflegerisch gleichwertige Arbeit keine Vergütung, sondern lediglich eine Anerkennung. Nichts anderes ist das Pflegegeld im Sinne des Gesetzgebers, ansonsten müsste es beispielsweise auch versteuert werden und es müssten davon Sozialabgaben bezahlt werden. Schon allein deshalb sind weder die Beträge noch die Leistungen direkt vergleichbar.

Im Regelfall erfolgt der Umstieg von reinem Pflegegeld zu Sachleistungen über die Kombinationsleistung. Dazu gehört die Beratung durch den Pflegedienst, beispielsweise im Rahmen der Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI. Klassisch ist der Einstieg über das Baden. Da viele Pflegepersonen sich an das (zusätzliche) Geld gewöhnt haben, ist es anfangs sinnvoll, über die konkrete Umrechnung zu zeigen, was beispielsweise trotz des Badens pro Woche dann immer noch als Pflegegeld übrig bleibt.

Zur einfacheren Umrechnung gibt es im Downloadbereich von Vincentz.net wieder eine kostenlose Arbeitshilfe.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis: Häusliche Pflege, Ausgabe 09/2003

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-mail: Heiber@SysPra.de; www.SysPra.de